

ein unwiderrüeffliches und unaufhörliches vertrautes Erbainigungs und Fideicommiss Guet cedirt, eingeraumbt und übergeben sein, und sollen wir, sowole unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, so vil unsere Privat Personen antrifft, vorangeregter Proprietet und Aigenschaft, ehe verstadtenermassen gäntzlich privirt und entsetzt sein, inmassen Wir dann hiemit solcher proprietet, Uns und Unsere Nachkommen frey und guetwillig selbst privirn und entsetzen, und dieselbe obgedachten Unserem Geschlecht und mannlichen Stammen und Namen deuttllich und kreffftliglich cediren, einraumen, übergeben und zuaignen, in der allerbesten und bestendigsten Form und Mass, als solches von Rechts: oder Gewonheit wegen geschehen solle, kan oder mag, gelobendt und versprechende bey Unsern und Unsern Erben, Erbnemen und Nachkommen, höchstens Wort und Warhait, Uns solcher privat Aigenschaft, ferner nicht anzumassen, sondern dieselbige je und allweg als ein fideicommissirtes Corpus und Massam, bey dem Geschlecht und mannlichem Stammen der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg unverrücket verbleiben zulassen.

Dieweiln aber in angestellten Gemeinschaften, wo nicht sonders guete Particular Ordnungen, darbey angestellt werden, leichtlich allerhandt Confusiones und Verwirrungen zuerfolgen pflegen, als ist weiter zuvernemen, wie es mit der Particular Administration und Usufructu, dieser obgesetzten gemainen Massae, so dann mit den künfftigen Successionibus, in solche verainigten Güetern, baides zwischen Uns den jetzigen Paciscenten, und ins künfftig in infinitum, bey, allen und jeden Unsern Erben, Erbnemen und Nachkommen gehalten werden solle.

Es weiss jedermeniglich, und gibt es die tägliche Erfahrung, wo bey grossen Verainigungen, Confoederationibus, Societatibus Administratio-nibus und dergleichen kain vorgesetztes Haupt oder Director des gantzen Wercks, ist, das es gewönlich übel, oder ja nit richtig daselbsten Zuezu-gehn pfelet, wo aber von den verainigten Glidern ein gebürrender Respect gegen dem Haupt befunden wirdt, das daselbsten sich auch die beste Harmonia und Conservatio totius ereignet.

Derenthalben, und weiln Unser Geschlecht es auch als herpracht, das der Eltiste desselben, vor disem je und allwege die Jnspection und Aufsehen auf den ganzen Stammen gehabt, so wöllen Wir disen Punct dahin deuttllich verändert und eklert haben, dass das Jus und die Gerichtigkeit solcher Direction und Jnspection auf der Primogenitura und